



Teil des Denkmalbereichs nach §§ 5, 6 DSchG NRW ist.

Die Satzung ist am \_\_\_\_\_ in Kraft getreten.

die gärtnerische, bauliche oder sonstige Anlage

Genauere Bezeichnung und Belegenheit der Anlage

seit dem \_\_\_\_\_ nach §§ 3, 4 DSchG NRW unter Schutz gestellt ist.

das Mobiliar, die Kunstgegenstände, Kunstsammlungen, wissenschaftlichen Sammlungen, Bibliotheken oder Archive

Bezeichnung des Gegenstandes (z. B. des Möbelstücks, Bildes, Buches usw.), an dem die Maßnahmen durchgeführt worden sind.

in ein Verzeichnis national wertvollen Kulturguts oder ein Verzeichnis national wertvoller Archive eingetragen sind oder

sich seit mindestens 20 Jahren im Familienbesitz befinden und deren Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt.

2. Das unter 1. bezeichnete Kulturgut

wird der wissenschaftlichen Forschung oder der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Die schriftliche Erklärung des Eigentümers vom \_\_\_\_\_ liegt der Unteren Denkmalbehörde/der Bezirksregierung vor.

wird nicht zugänglich gemacht, weil folgende zwingende Gründe dem entgegenstehen:

---

---

---

---

---

---

---

3. Die hieran in der Zeit vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ durchgeführten Arbeiten (konkrete Bezeichnung/Beschreibung),

---



---



---



---



---

die zu Aufwendungen von \_\_\_\_\_ EUR (vgl. Rechnungsaufstellung)

einschließlich Umsatzsteuer

ohne Umsatzsteuer

geführt haben, waren i. S. des § 10g EStG nach Art und Umfang zur Erhaltung

des Gebäudes/Gebäudeteils als Baudenkmal oder zu seiner sinnvollen Nutzung erforderlich.

des schützenswerten äußeren Erscheinungsbildes des Denkmalbereichs erforderlich.

der als Bau- oder Bodendenkmal geschützten baulichen, gärtnerischen oder sonstigen Anlage erforderlich.

des Kulturguts nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen des Kulturgüterschutzes und des Archivwesens erforderlich.

Die anerkannten Aufwendungen sind in der anliegenden Rechnungsaufstellung gekennzeichnet. Die Rechnungsaufstellung ist Bestandteil der Bescheinigung. Die Kosten sind durch die Originalrechnungen nachgewiesen worden.

Der Bauherr hat Maßnahmen in Eigenleistung durchgeführt. In diesem Zusammenhang wurden über die bescheinigte Summe hinaus Nebenkosten beantragt (vgl. Rechnungsaufstellung). Die Prüfung und Zurechnung dieser Kosten zu den gemäß § 10g EStG begünstigten Aufwendungen obliegt dem Finanzamt.

4. Die Arbeiten sind vor Beginn und bei Planungsänderung vor Beginn der geänderten Vorhaben am \_\_\_\_\_ mit der Unteren Denkmalbehörde/der Bezirksregierung abgestimmt worden.

5. Für die Maßnahmen wurden von einer der für Denkmalschutz, Denkmalpflege, Archivwesen oder ein anderes Kulturgut zuständigen Behörde

keine Zuschüsse gewährt.

folgende Zuschüsse gewährt:

Zuschussgeber	Maßnahme	Bewilligungsdatum	Betrag in EUR	Auszahlungsdatum
Gesamt				

Werden Zuschüsse von einer für Denkmalschutz, Denkmalpflege, Archivwesen oder ein anderes Kulturgut zuständigen Behörde nach Ausstellung der Bescheinigung bewilligt, wird diese entsprechend geändert und dem Finanzamt Mitteilung hiervon gemacht. Im Übrigen bleibt die Empfängerin/der Empfänger verpflichtet, für die Maßnahme vereinnahmte oder bewilligte Zuschüsse in ihrer/seiner Steuererklärung dem Finanzamt anzugeben, da sie zu einer Minderung der berücksichtigungsfähigen Aufwendungen führen.

Diese Bescheinigung dient zur Vorlage beim Finanzamt und ist für Denkmäler gemäß § 29 Abs. 3 DSchG NRW gebührenpflichtig.

Die Bescheinigung ist nicht alleinige Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Steuervergünstigung. Das Finanzamt prüft weitere steuerrechtliche Voraussetzungen, insbesondere, ob die bescheinigte Maßnahme an einem Kulturgut durchgeführt worden ist, das im Eigentum der/des Steuerpflichtigen steht, ob die bescheinigten Aufwendungen steuerrechtlich dem Kulturgut i. S. des § 10g EStG zuzuordnen und keine Anschaffungskosten sind und inwieweit die Aufwendungen etwaige aus dem Kulturgut erzielte Einnahmen übersteigen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Datum, Unterschrift

---

Untere Denkmalbehörde/Bezirksregierung